



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0134

Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Mai 2023 zu der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2022/2038(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Befugnisse der Mitgliedstaaten, ehrgeizige kulturpolitische Maßnahmen im audiovisuellen Bereich zu entwickeln, im Einklang mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 6 und 167 AEUV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2020 mit dem Titel „Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste“³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2020 mit dem Titel „Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes“⁴,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

¹ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

² ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

³ ABl. C 223 vom 7.7.2020, S. 3.

⁴ ABl. C 223 vom 7.7.2020, S. 10.

vom 1. März 1998, insbesondere auf die Bestimmungen zu Medien,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. April 2022 zum Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft¹,
 - unter Hinweis auf das „Memorandum of Understanding between the National Regulatory Authority Members of the European Regulators Group for Audiovisual Media Services“ (ERGA) vom 3. Dezember 2020,
 - unter Hinweis auf den gestärkten Verhaltenskodex gegen Desinformation aus dem Jahr 2022,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 mit dem Titel „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“ (COM(2020)0784),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union vom November 2022 mit dem Titel „Implementation of the revised Audiovisual Media Services Directive – Background Analysis of the main aspects of the 2018 AVMSD revision“ (Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – Hintergrundanalyse der wesentlichen Aspekte der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie im Jahr 2018),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0139/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) eine entscheidende Rolle bei der Strukturierung des europäischen audiovisuellen Ökosystems spielen sollte und dabei an den Grundsätzen des Schutzes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der Meinungsvielfalt und der Förderung des Vertriebs und der Produktion europäischer audiovisueller Mediendienste in der Europäischen Union ausgerichtet sein sollte;
- B. in der Erwägung, dass mit der jüngsten Überarbeitung der AVMD-Richtlinie, die am 28. November 2018 angenommen wurde, ein Rahmen für die Stärkung des Herkunftslandprinzips und die Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Online-Welt, insbesondere für Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, geschaffen wurde;
- C. in der Erwägung, dass das Herkunftslandprinzip im Unionsrecht, insbesondere in Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie, verankert ist und sich als wichtiger Grundpfeiler für die freie und ungehinderte Verbreitung von Informationen und für die

¹ ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 13.

grenzüberschreitende Verbreitung audiovisueller Mediendienste bewährt hat, indem es Rechtssicherheit schafft; in der Erwägung, dass es eine wichtige Grundlage für den Schutz der Anbieter audiovisueller Mediendienste darstellt und Investitionen in innovative und kreative Produktionen und Verbesserungen in Bezug auf die Auffindbarkeit europäischer Werke ermöglicht;

- D. in der Erwägung, dass die Funktion der überarbeiteten AVMD-Richtlinie darin besteht, das europäische kulturelle Schaffen und die kulturelle Vielfalt in einem sich ändernden audiovisuellen Sektor zu unterstützen und zu begünstigen, in Übereinstimmung mit anderen Vorschriften, wie die Urheberrechtsbestimmung der Richtlinie (EU) 2019/790¹, in der eine faire Vergütung für die Rechteinhaber gefordert wird;
- E. in der Erwägung, dass die Schaffung eines Raums für audiovisuelle Mediendienste ohne innere Grenzen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Ziele allgemeinen Interesses auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist;
- F. in der Erwägung, dass neue, horizontale Rechtsvorschriften auf der Ebene der Union es erforderlich machen, ihre Verknüpfung innerhalb dieses spezifischen Rechtsrahmens für die Anbieter audiovisueller Mediendienste auf konsistente und kohärente Weise zu klären;
- G. in der Erwägung, dass das Konfliktpotenzial und somit das Erfordernis von Konsistenz und Kohärenz in den letzten Jahren aufgrund in der „digitalen Dekade“ erlassener oder vorgeschlagener Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, vor allem durch das Gesetz über digitale Dienste², erheblich zugenommen haben, das an die Akteure in der Vertriebs- und Wertschöpfungskette audiovisueller Inhalte gerichtet ist und in direkter Verbindung zur AVMD-Richtlinie steht; in der Erwägung, dass noch deutlichere Verbindungen zwischen den Vorschlägen für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz und dem Vorschlag für eine Verordnung über politische Werbung bestehen, die Fragen behandeln, die für den audiovisuellen Mediensektor unmittelbar von Bedeutung sind;
- H. in der Erwägung, dass umfassende Informationen über die Eigentumsverhältnisse von Medienproduzenten und Video-Sharing-Plattform-Anbietern für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sein sollten, da dies von zentraler Bedeutung ist, um weitere Medienkonzentration zu begrenzen;
- I. in der Erwägung, dass durch positives Bestärken und Herausheben professionell erstellter audiovisueller Mediendienste aus der EU ein wichtiger Beitrag im globalen Kampf gegen Desinformation und Falschmeldungen geleistet werden kann; in der Erwägung, dass dies dazu beiträgt, das Recht auf Information wirksam zu realisieren und öffentliche Diskurse auf der Grundlage einer Vielzahl von Meinungen zu fördern;

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

² Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- J. in der Erwägung, dass eine Vielzahl von Online-Plattformen keinen Zugang zu Angaben zur Reichweite für Werke gewährt, die von Mediendienstanbietern verbreitet werden; in der Erwägung, dass diese Daten jedoch unverzichtbar sind, um politische Maßnahmen anzupassen und die Schaffung von Inhalten zu fördern;
- K. in der Erwägung, dass unabhängige und unparteiische nationale und regionale Medienaufsichtsbehörden eine Voraussetzung für Medienfreiheit und Pluralismus sind, da sie Medien vor unzulässiger Einflussnahme durch Politik und Geschäftswelt schützen, indem sie unabhängige, rechenschaftspflichtige und transparent agierende Mediendienste garantieren;
- L. in der Erwägung, dass die ERGA im Rahmen der überarbeiteten AVMD-Richtlinie Vertreter der nationalen unabhängigen Regulierungsstellen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste zusammenbringt, um die Kommission bei der konsequenten Umsetzung der AVMD-Richtlinie zu beraten und sich über bewährte Verfahren auszutauschen;
- M. in der Erwägung, dass in mehr als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten die Verfahren für die Ernennung von Leitern von Medienregulierungsbehörden möglicherweise nicht wirksam genug sind, um die Gefahr von Einflussnahme durch Politik und/oder Geschäftswelt zu begrenzen¹;
- N. in der Erwägung, dass eine Vielzahl der Unternehmen, die im Bereich audiovisuelle Medien in der Union tätig sind, zudem kleine und mittlere Unternehmen sind, die besondere Garantien benötigen, um einem europäischen Publikum ein vielfältiges Angebot an Diensten zur Verfügung zu stellen;
- O. in der Erwägung, dass der Erwerb von Medienkompetenz durch Kinder und Jugendliche wie durch Erwachsene wegen der Omnipräsenz digitaler Medienangebote und der Fülle von Informationsquellen im Internet eine unverzichtbare Basiskompetenz darstellt, die neben dem funktionalen Verständnis auch die Fähigkeit zu kritischer (Selbst-)Reflexion im Mediennutzungsverhalten umfassen muss;
- P. in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die EU und alle Mitgliedstaaten gesetzlich dazu verpflichtet, das Recht auf Barrierefreiheit (Artikel 9), Meinungsfreiheit und den Zugang zu Information (Artikel 21) sowie die Teilhabe am Kulturleben (Artikel 30) sicherzustellen;
- Q. in der Erwägung, dass die deutlich verzögerte Umsetzung der AVMD-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ihre Wirksamkeit untergräbt;
 - 1. kritisiert sowohl den mangelhaften Willen einiger Mitgliedstaaten zur rechtzeitigen Umsetzung der AVMD-Richtlinie als auch das insgesamt zu zögerliche Handeln der Kommission bei der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren sowie die späte Veröffentlichung von Leitlinien; legt den Mitgliedstaaten nahe, die AVMD-Richtlinie unverzüglich umzusetzen;
 - 2. ist besorgt darüber, dass eine umfassende Bewertung aufgrund der verspäteten

¹ Vom Centre for Media Pluralism and Media Freedom (Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit) vorgelegte Daten, Dezember 2022.

Umsetzung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht wirklich möglich ist;

3. weist auf die in Artikel 33 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie niedergelegte Verpflichtung der Kommission hin, bis spätestens 19. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung der AVMD-Richtlinie vorzulegen, und weist die Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie hin, der Kommission zum gleichen Zeitpunkt über die Fortschritte bei der Barrierefreiheit Bericht zu erstatten; weist zudem auf die Verpflichtung der Kommission hin, über die Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 und 2 der AVMD-Richtlinie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bis 19. Dezember 2021 bereitgestellten Informationen und einer unabhängigen Studie Bericht zu erstatten und dabei den Markt und die technologischen Entwicklungen und das Ziel der kulturellen Vielfalt zu berücksichtigen; bedauert, dass der Bericht über die Anwendung der AVMD-Richtlinie für den Zeitraum 2014–2019 nicht umfassend verbreitet wurde; stellt fest, dass der Bericht wichtige Informationen zum Zwecke der vergleichenden Leistungsbeurteilung der Umsetzung der überarbeiteten AVMD-Richtlinie enthält;
4. erkennt die Definition des Begriffs „europäische Werke“ als ein offenes und breites Verständnis des Begriffs des „europäischen audiovisuellen Werkes“ an, wie es im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates vom 5. Mai 1989 niedergelegt ist; weist darauf hin, dass die Definition von „europäischen Werken“ in der AVMD-Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, eine genauere Begriffsbestimmung in Bezug auf Mediendiensteanbieter, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, festzulegen; bekräftigt, dass die Definition europäischer Werke unter anderem der Förderung von Werken dienen sollte, die in der EU produziert werden, was dem europäischen kreativen Ökosystem zugutekommt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kommission dem Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor zufolge geplant hat, einen Bericht über die Perspektiven in der europäischen Medienbranche zu veröffentlichen, um die wichtigsten Trends im Medienbereich zu untersuchen und ihre mögliche Auswirkung auf Medienmärkte und Geschäftsmodelle zu analysieren; bedauert, dass dieser Bericht nicht rechtzeitig veröffentlicht wurde; fordert die Kommission auf, die Definition europäische Werke ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten, die in Zusammenarbeit mit der ERGA und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle gewonnen wurden, und die Daten des Berichts über die Perspektiven in der europäischen Medienbranche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen Anwendung des Begriffs „europäische Werke“ stehen, gebührend zu berücksichtigen;
5. fordert die Kommission auf, umgehend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Mängel vorzugehen und bei der Anwendung des Artikels 2 Absatz 4 der AVMD-Richtlinie jeglicher rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung der Vorschrift vorzubeugen;
6. ist der Auffassung, dass jede Abweichung im Zusammenhang mit dem Herkunftslandprinzip und die Schaffung neuer Hindernisse und Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, wie sie in den Artikeln 56-62 AEUV festgelegt sind, anhand der Garantien der Verhältnismäßigkeit, Flexibilität, Vorhersehbarkeit und Nichtdiskriminierung bewertet werden müssen;
7. fordert die Kommission auf, die in den Artikel 3 und 4 der AVMD-Richtlinie

niedergelegten Verfahren unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten und im Sinne der Stärkung des Herkunftslandprinzips daraufhin zu überprüfen, ob sie schneller und wirksamer angewandt werden können;

8. stellt fest, dass das unterschiedliche Maß an Regulierung, das für audiovisuelle Mediendienste in unterschiedlichen Umgebungen gegeben ist, noch immer zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führt, je nachdem, ob die Ausspielung über eine Fernsehsendung, über einen Videoplattformdienst oder andere Online-Plattformdienste erfolgt; ist sich gleichzeitig bewusst, dass einer der Gründe dafür darin liegt, dass die Gesetzgebung an die Frage geknüpft ist, ob der Anbieter die redaktionelle Verantwortung für die Dienstleistung trägt oder nicht; regt an, im Rahmen der Möglichkeiten der AVMD-Richtlinie größere Anstrengungen zu unternehmen, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz, Schutz vor schädlichen Inhalten und Schutz von Minderjährigen bei allen Medienarten oder Abspielkanälen zu erreichen;
9. betont, dass der Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie ausgeweitet wurde, um den Video-Sharing-Plattform-Anbieter gemäß Artikel 28b bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, wie z. B. die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Nutzer vor Inhalten zu schützen, die zur Gewalt oder zum Hass aufstacheln; betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Bestimmungen sichergestellt werden muss;
10. weist erneut darauf hin, dass nach der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ der AVMD-Richtlinie, die im Jahr 2020 veröffentlicht wurde, Video-Sharing-Plattform-Dienste audiovisuelle Inhalte bereitstellen, die von der Allgemeinheit immer häufiger abgerufen werden und dass dies auch für soziale Netzwerke gilt, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen entwickelt haben; weist ferner erneut darauf hin, dass gemäß diesen Leitlinien bestimmte Dienste der sozialen Medien in den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften über Video-Sharing-Plattformen fallen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.
11. erinnert an die wichtigsten Bestimmungen der AVMD-Richtlinie zum Schutz von Minderjährigen, insbesondere an das Verbot der Verarbeitung von Daten Minderjähriger zum Zwecke der kommerziellen Kommunikation; ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Jugendschutzes, gestärkt werden müssen, indem die Kapazitäten der nationalen Medienaufsichtsbehörden und anderer zuständiger Behörden für eine wirksame Verfolgung festgestellter Verstöße gesteigert werden, um so ein rasches und wirksames Handeln zu gewährleisten, und indem gleichzeitig die Koordinierung zwischen öffentlichen und privaten Akteuren bei vorbeugenden Maßnahmen gefördert wird; weist erneut auf die Möglichkeiten hin, die Artikel 4a der AVMD-Richtlinie bietet, und bekräftigt, dass Verhaltenskodizes in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen können, da sich die Vermarktungstechniken rasch weiterentwickeln;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, dass es bei der Umsetzung der AVMD-Richtlinie vor allem für die Endnutzer klar und einfach verständlich sein muss, ob der Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten, der Schutz der Allgemeinheit vor bestimmten illegalen Inhalten und inhaltsbezogene Werbebeschränkungen der AVMD-Richtlinie in dem jeweils aktuell genutzten Medium, insbesondere online, gelten;

13. ist der Auffassung, dass auf audiovisuelle Mediendienste anwendbare, horizontal wirkende gesetzliche Vorschriften wie die des Gesetzes über digitale Dienste oder horizontal wirkende Standards der Ko- und Selbstregulierung wie die des gestärkten Verhaltenskodex gegen Desinformation aus dem Jahr 2022 durchweg so auszulegen sind, dass sie mit den Zielen der AVMD-Richtlinie im Einklang stehen; betont, dass die regulatorischen Unterschiede zwischen den audiovisuellen Angeboten verschiedener Anbieter auf ein Minimum reduziert werden müssen, indem die rechtliche Kohärenz zwischen sektorspezifischen und horizontalen Rechtsvorschriften gestärkt wird; ist der Ansicht, dass dies durch eine eindeutige Auslegung, die den sektorspezifischen Rechtsvorschriften Vorrang einräumt und mit den Zielen und Werten der AVMD-Richtlinie wie der unabhängigen Aufsicht und dem Schutz redaktioneller Inhalte, der Achtung der Menschenwürde, dem Schutz von Minderjährigen, der öffentlichen Sicherheit und dem pluralistischen und gut funktionierenden demokratischen Diskurs im Einklang steht, Rechtssicherheit in Bezug auf verschiedene europäische Rechtsvorschriften schaffen und somit zur Umsetzung hoher Standards führen würde;
14. hebt die Nützlichkeit der von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle verwalteten 'Mavise'-Datenbank¹ hervor, die über audiovisuelle Mediendienste, Video-Sharing-Plattformen und deren Gerichtsbarkeiten in Europa informiert; fordert, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Reichweite der Datenbank zu erweitern und ihre Nutzung durch alle interessierten Nutzer zu erleichtern; fordert, dass Artikel 5 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie bei jeder künftigen Überarbeitung der AVMD-Richtlinie als Verpflichtung der Mitgliedstaaten formuliert wird;
15. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der ERGA und im Dialog mit den einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft gemeinsame qualitative und quantitative Zielvorgaben zu erarbeiten, um die Weiterentwicklung barrierefreier Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den im Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit² für Produkte und Dienstleistungen festgelegten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu fördern und die Barrierefreiheit von Dienstleistungen insgesamt zu verbessern; ist der Ansicht, dass solche ehrgeizigen Ziele mit klaren Umsetzungsfristen auf der Grundlage der tatsächlichen Situation bezüglich der Barrierefreiheit in jedem Mitgliedstaat und unter Berücksichtigung der neuesten technischen Entwicklungen einen prozentualen Anteil an barrierefreien audiovisuellen Inhalten in Bezug auf bestimmte Arten von Zugangsdiensten enthalten sollten; betont, dass Berichterstattungen über die Verbesserungen barrierefreier Dienstleistungen öffentlich zugänglich sein müssen, und ist der Ansicht, dass die Kommission bei der Bewertung der Umsetzung der im Rahmen der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten prüfen sollte, dass deren Auffassung von „verhältnismäßigen Maßnahmen“ nicht gegen Artikel 7 verstößt;
16. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zugänglichkeit (Synchronisation, Untertitel, Audiodeskriptionen und andere) in allen Sprachen des Gebiets zu erleichtern, in denen

¹ Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, „[MAVISE – Database on audiovisual services and their jurisdiction in Europe \(Datenbank zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Rechtshoheit in Europa\)](#)“, abgerufen am 3. April 2023.

² Richtlinie (EU) 2019/82 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

der audiovisuelle Mediendienst erbracht wird; erinnert daran, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, in allen Mitgliedstaaten unverzüglich eine leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Kontaktstelle zu benennen;

17. fordert verstärkte Anstrengungen zur Verbreitung europäischer Werke, die die gesamte Bandbreite der europäischen Sprachenvielfalt repräsentieren, wobei sowohl die Amtssprachen als auch die Regional- und Minderheitensprachen berücksichtigt werden sollten; hält es daher für unerlässlich, Daten über die sprachliche Verbreitung audiovisueller Mediendienste zu erheben, einschließlich Informationen über die sprachliche Vielfalt bei der Synchronisation, Untertitelung und Audiodeskription, die damit verbunden sind und zusammen mit diesen Diensten zur Verfügung gestellt werden, um gezielter handeln zu können;
18. weist auf das Potenzial hin, dass im Einbeziehen Künstlicher Intelligenz zur Steigerung der Barrierefreiheit audiovisueller Dienste liegt und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dies strategisch und zielgerichtet zu fördern;
19. fordert die Kommission auf, europäische Normen für den Zugang zu Diensten, einschließlich Icons, zu fordern, bei denen bestehende Verfahrensweisen eingehalten werden, die jedoch auch von Ländern verwendet werden können, in denen es keine Leitlinien für die Qualität gibt;
20. empfiehlt dem künftigen Informationszentrum „AccessibleEU“ ein Forum für alle Interessenträger einzurichten, die vom Rechtsakt zur Barrierefreiheit und der AVDM-Richtlinie betroffen sind, um den Austausch von Verfahrensweisen zu ermöglichen und Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln, damit die Barrierefreiheit der Medien in der EU verbessert wird;
21. fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen, um die Zugänglichkeit der Medien zwischen den Mitgliedstaaten zu messen und zu vergleichen;
22. stellt fest, dass die Mitgesetzgeber wichtige neue Punkte in die überarbeitete AVMD-Richtlinie aufgenommen haben, insbesondere eine Bestimmung, mit der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, Maßnahmen zur Förderung der Bekanntheit audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zu ergreifen (Artikel 7a), und eine Bestimmung zum Schutz der Integrität audiovisueller Mediendienste (Artikel 7b); betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Bestimmungen angesichts der wichtigen Rolle sichergestellt werden muss, die Gerätehersteller und Anbieter von Benutzerschnittstellen dabei spielen, die Menschen in die Lage zu versetzen, auf audiovisuelle Mediendienste im Internet zuzugreifen und sie aufzufinden;
23. ist der Ansicht, dass die in Artikel 7a enthaltenen Maßnahmen weiter verstärkt werden könnten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, von den Chancen, die in einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse liegen können, stärker Gebrauch zu machen und diese Chancen zu nutzen; regt darüber hinaus an, dass die ERGA dazu beiträgt, auf der Grundlage einer Analyse bewährter Verfahren Leitlinien für einen harmonisierten europäischen Ansatz in diesem Bereich zu entwickeln; ist der Ansicht, dass Fortschritte im Hinblick auf die Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interessen unter der Bedingung erreicht werden könnten, dass der Umfang und das Verständnis der Inhalte von allgemeinem

Interesse harmonisiert werden und nicht gegen die Werte der EU verstoßen, wobei die bestehenden Systeme in diesem Bereich und deren Weiterentwicklung gebührend zu berücksichtigen sind;;

24. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Dienste oder Inhalte von allgemeinem Interesse bewusst nicht auf öffentlich-rechtliche Medien beschränkt sind, sondern auch Dienste oder Inhalte umfassen, die von kommerziellen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und auf die Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse abzielen, da sie möglicherweise eine größere Bandbreite an Ansichten zum politischen Spektrum darstellen;
25. legt den Mitgliedstaaten nahe, umfassende und wirksame Vorschriften gemäß Artikel 7b der AVMD-Richtlinie zu erlassen, um die Signalintegrität auf allen relevanten Online-Plattformen und -Benutzeroberflächen, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, zu schützen;
26. betont die Wichtigkeit von Zifferntasten auf Fernbedienungen, um die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit von audiovisuellen Mediendiensten von allgemeinem Interesse sicherzustellen; stellt fest, dass einige Hersteller diese Tasten aus ihren Fernbedienungen entfernt und damit die traditionellen Kanalnummerierungssysteme in Gefahr gebracht haben;
27. ist der Auffassung, dass es den Zielen der AVMD-Richtlinie dient, wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Sicherstellung der Bekanntheit von audiovisuellen Mediendiensten von allgemeinem Interesse sowie der Bekanntheit europäischer Werke gegenüber relevanten Benutzeroberflächen und Plattformdiensten ergreifen, die ihre Dienste für Nutzer in dem jeweiligen Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anbieten, dort aber selbst nicht niedergelassen sind; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen müssen; betont, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, andere Mediengattungen, wie zum Beispiel Radio, Audio online oder die Presse, bei der Umsetzung der AVMD-Richtlinie in nationales Recht mit einzubeziehen;
28. ist der Ansicht, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit audiovisuellen Mediendiensten angegangen werden muss, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, das die Freiheit umfasst, Meinungen zu vertreten und Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben, zu wahren und voranzubringen;
29. hält es für angemessen, die europäischen Quotenvorgaben als Mindestziele in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten, solange keine anderen Erkenntnisse vorliegen; unterstreicht die Bedeutung der Bestimmungen zur Förderung und Verbreitung europäischer Werke sowie der von der ERGA für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Instrumente zur Auffindbarkeit und ihre direkten Auswirkungen auf lokale audiovisuelle Werke und Unternehmensökosysteme; fordert die Kommission und die ERGA auf, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten für den Einsatz solcher Instrumente zur Auffindbarkeit zu fördern, um langfristig Vorschläge für spezifische Maßnahmen vorzulegen, die von allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie auf nationaler Ebene über die Quotenvorgaben der EU hinausgehen können;

30. Betont, dass die Einführung von Quotenvorgaben der EU darauf abzielte, das europäische kreative Ökosystem zu fördern, indem das Publikum in der EU verstärkt mit europäischen Werken in Kontakt gebracht wird und indem für europäische Werke mehr Möglichkeiten erschlossen werden, Zuschauer in der gesamten EU zu erreichen; hält es für notwendig, eine regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Quotenvorgaben der EU sicherzustellen, einschließlich der Arten der erfassten audiovisuellen Werke und der Berechnung des Umfangs der Quote für Abrufdienste;
31. hebt hervor, dass mit der jüngsten Überarbeitung der AVMD-Richtlinie ein Mechanismus zur Abweichung vom Herkunftslandprinzip eingeführt wurde, insbesondere in Artikel 13 Absatz 2, der darauf abzielt, ein ausgewogeneres Verhältnis der Vorschriften für die verschiedenen Akteure, die dieselbe Dienstleistung erbringen, herzustellen und gleichzeitig die kulturelle Vielfalt und den fairen Wettbewerb zwischen allen Akteuren, die auf einen nationalen Markt ausgerichtet sind, zu gewährleisten sowie ein stabiles und vielfältiges europäisches kreatives Ökosystem in diesen Ländern aufrechtzuerhalten; nimmt zur Kenntnis, dass 14 Mitgliedstaaten den Mechanismus nutzen, um beispielsweise zu nationalen Fonds und zu Direktinvestitionen beizutragen;
32. weist auf das Fehlen von Vergleichsdaten hin und stellt fest, dass einige Marktteilnehmer erklärt haben, dass die Bestimmung für die Ziele der Förderung und Diversifizierung des europäischen audiovisuellen Sektors von grundlegender Bedeutung sei und die kulturelle Vielfalt stimulieren werde, während gleichzeitig andere Marktteilnehmer erklärt haben, dass diese Ausnahmeregelungen zu unerwünschten Auswirkungen auf den Binnenmarkt führen oder zusätzliche Kosten verursachen könnten;
33. hebt hervor, dass bei dieser Bewertung die Förderung europäischer Werke in einer uneinheitlichen europäischen Medienlandschaft, die kleine und große sowie regionale, europäische und außereuropäische Anbieter umfasst, in einem Abschnitt über aktuelle kulturelle, technische und kommerziell relevante Entwicklungen umfassend behandelt und Vorschläge für spezifische Maßnahmen zur Lösung ermittelter Probleme vorgelegt werden sollten;
34. stellt fest, dass bei der Berechnung der Quoten für Fernsehsender in Artikel 16 der AVMD-Richtlinie Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping ausgenommen sind, während es für audiovisuelle Abrufdienste keine Ausnahme gibt; fordert die Kommission auf, zu bewerten, welche Arten von Programmen, die von audiovisuellen Abrufdiensten angeboten werden, auf den Anteil der in den Katalogen enthaltenen europäischen Werke angerechnet und deutlich sichtbar zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass mit der Quotenvorgabe ähnliche Ziele wie in Artikel 16 erreicht werden;
35. regt darüber hinaus eine umfassende Studie an, um die Möglichkeit, den Mehrwert und die Auswirkungen gemeinsamer EU-weiter Mindestanforderungen für Investitionsanreizsysteme auf das europäische kreative Ökosystem als einen Weg zur Ergänzung der Bestimmungen über finanzielle Verpflichtungen in der AVMD-Richtlinie zu bewerten, wobei bewährte Verfahren in der EU und weltweit zu berücksichtigen sind und ein Schwerpunkt auf der Einbeziehung von im Hinblick auf die Medienpolitik wünschenswerten sozialen oder kulturellen Effekten wie Talententwicklung, soziale Verpflichtungen, Inklusion, Vielfalt, Gleichstellung der

Geschlechter und Ökologisierung liegen sollte;

36. ist der Auffassung, dass die Gleichsetzung einer Staffel einer Serie mit einem Titel, wie sie in den Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der AVMD-Richtlinie zur Berechnung des Anteils europäischer Werke in Abrufkatalogen vorgesehen ist, zu gegebener Zeit bewertet werden sollte, wobei die Auswirkungen dieser Vorgehensweise auf Kinofilme und Fernsehserien sowie das Ziel, dem europäischen Publikum ein vielfältiges kulturelles Angebot zu bieten, zu berücksichtigen sind; ist der Ansicht, dass darüber hinaus die Begriffe „umsatzschwache“ und „Anbieter mit geringen Zuschauerzahlen“ dahingehend überprüft werden sollten, ob sie hinreichend klar sind und ihre Anwendung in ausreichendem Maße harmonisiert werden kann;
37. ist sich darüber im Klaren, dass einige Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 14 der AVMD-Richtlinie im Hinblick auf die Übertragung von Ereignissen von erheblicher Bedeutung und die Möglichkeit der breiten Öffentlichkeit, solche Ereignisse zu verfolgen, unverhältnismäßige Vorschriften über den Umfang der abgedeckten Ereignisse, die Verhandlungen mit qualifizierten Bietern, die Qualifikationskriterien und ihre allgemeine Eignung für die derzeitige Wettbewerbslandschaft, beispielsweise im Hinblick auf die Online-Verfügbarkeit von Ereignissen, erlassen haben fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Vorschriften genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass Ereignisse von erheblicher Bedeutung für möglichst viele Menschen in frei empfangbaren Fernsehsendungen zugänglich bleiben;
38. weist darauf hin, dass die Erhebung von Daten über die auf Online-Plattformen verfügbaren audiovisuellen Mediendienste diesen Plattformen einen Wettbewerbsvorteil verschafft;
39. begrüßt, dass Torwächter gemäß dem Gesetz über digitale Märkte¹ einen Teil der von ihnen generierten Daten freigeben müssen und dass es Torwächtern untersagt ist, ihre eigenen Inhalte gegenüber denen von Dritten zu bevorzugen; ist der Ansicht, dass dies möglicherweise nicht ausreicht, um einen fairen Wettbewerb und eine vielfältige audiovisuelle Medienlandschaft zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Marktungleichgewichte zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste Zugang zu allen Daten über die Nutzung ihrer Dienste haben;
40. betont ferner, dass die erforderlichen Daten zumindest den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zugänglich sein müssen, damit diese feststellen können, ob die angemessene Herausstellung der audiovisuellen Mediendienste von allgemeinem Interesse oder die Herausstellung europäischer Werke in den Katalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf erreicht wurde;
41. fordert die Potenziale der Ko- und Selbstregulierung voll auszuschöpfen sowie ihre jeweiligen Wirkungen auf die Anbieter audiovisueller Mediendienste regelmäßig zu evaluieren, um für die bestmögliche Qualität und Wirkung zu sorgen;

¹ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

42. fordert die Kommission auf, das schnell wachsende Angebot audiovisueller Mediendienste, die von online-Influencern erstellt werden, mit dem Schwerpunkt auf Jugend- und Verbraucherschutz genauer zu untersuchen und auch hier die klare und erkennbare Trennung von Werbung und eigenem Inhalt lückenlos durchzusetzen; stellt fest, dass sich die Nicht-Kennzeichnung kommerzieller Kommunikation als solche online zunehmend zu einem Wettbewerbsproblem mit negativen Auswirkungen auf den Jugend- und Verbraucherschutz entwickelt;
43. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auch online die Identität des Anbieters audiovisueller Mediendienste möglichst lückenlos durch ein Logo oder andere Arten des für den Nutzer klar erkennbaren Brandings sicherzustellen;
44. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 30 Absatz 4 der AVMD-Richtlinie zur finanziellen und personellen Ausstattung der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Aufgaben wirkungsvoll nachzukommen und deren grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern; besteht darauf, dass die in der AVMD-Richtlinie geforderte Unabhängigkeit gewahrt werden muss; betont, dass die ERGA über wirksame Mittel und Instrumente zur Überwachung der Einhaltung der in der AVMD-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sowie über Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung verfügen muss, fordert, dass die ERGA unter anderem durch die Einrichtung eines von der Kommission unabhängigen Sekretariats mehr Unabhängigkeit erhält;
45. beharrt darauf, dass die Kommission unabhängig von künftigen Rechtsvorschriften eine kohärente und umfassende Umsetzung der AVMD-Richtlinie und ihrer Ziele in den Mitgliedstaaten sicherstellt und dabei Artikel 30 der Richtlinie, der in jedem Fall eine kontinuierliche, sorgfältige Überwachung und rechtzeitige Reaktionen auf mögliche unerwünschte Entwicklungen erfordert, besondere Aufmerksamkeit widmet; fordert die Kommission auf, rasch zu handeln, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle ihre Befugnisse in einer Weise ausübt, die mit den Zielen und Werten der EU unvereinbar ist, insbesondere im Falle mutmaßlicher Verletzungen der in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechte und Freiheiten;
46. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die nach Artikel 33a Absatz 3 der AVMD-Richtlinie geforderten Leitlinien zum Umfang des Durchführungsberichtes der einzelnen Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Medienkompetenz zeitnah herauszugeben, sodass die rechtzeitige Abgabe des Berichts nicht noch weiter verzögert wird; bekräftigt, dass die Empfänger von Mediendiensten in der EU gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der EU das Recht haben, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, und weist darauf hin, dass dieses Recht und die Möglichkeit des Zugangs zu freien und pluralistischen Mediendiensten in der EU nur dann von allen in Anspruch genommen werden können, wenn dies mit einer ausreichenden Medienerziehung einhergeht, wie sie insbesondere in der überarbeiteten AVMD-Richtlinie vorgesehen ist; hebt hervor, dass sich Medienkompetenz nicht darauf beschränken sollte, Wissen über Tools und Technologien zu erwerben, sondern den Menschen vielmehr Fähigkeiten des kritischen Denkens vermitteln soll, die notwendig sind, um Bewertungen vorzunehmen, komplexe Realitäten zu analysieren und zwischen Meinungen und Tatsachen zu unterscheiden;

47. stellt fest, dass das Recht auf Empfang und Weitergabe von Informationen und die Möglichkeit des Zugangs zu freien und pluralistischen Mediendiensten häufig durch die Vorherrschaft bestimmter Online-Plattformen erschwert wird; empfiehlt daher, die Einführung von Abgaben auf diese Plattformen in Erwägung zu ziehen, aus der Mittel für die Einrichtung und Stärkung von Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden könnten;
48. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.